

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7813.83-14

11. Februar 2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Stu- diengebühren für den Studien- gang Master International Teaching vom 5.5.2017

vom 11. Februar 2020

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 in der Fassung vom 15. Oktober 2019 (GBI S. 405, 411) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBI S. 85) am 11.02.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG seine Zustimmung erteilt.

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master International Teaching vom 5. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen 3/2017) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Satzung zur Erhebung von Studiengebühren der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den weiterbildenden Masterstudiengang International Teaching“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Studiengebühr beträgt für die ab 01.04.2020 Immatrikulierten (Kohorte 1) 7.500 EUR, für die ab 01.04.2021 Immatrikulierten (Kohorte 2) 8.500,00 Euro, für die ab 01.04.2022 Immatrikulierten (Kohorte 3 und folgende) 9.500,00 Euro für den Masterstudien- gang.“

3. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gebührenbescheides“ die Worte „in voller Höhe“ eingefügt.
4. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Das Studium beginnt mit dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters der Erstimmatrikulation.“
5. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird § 2 Absatz 4.
6. In § 2 Absatz 4 (neu) werden die Worte „... bis zu Beginn der Vorlesungszeit...“ durch die Worte „... vor Vorlesungsbeginn gem. Abs. 3 ...“ ersetzt.
7. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Bei einer Exmatrikulation nach Studienbeginn gem. Abs. 3 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Studiengebühr.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung wird auf alle Studierenden, die sich nach ihrem Inkrafttreten in diesem Studiengang immatrikulieren, angewandt. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang bereits immatrikuliert sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 5. Mai 2017 weiter.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11.02.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)